

**Protokollvermerke  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

**Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 1:**

Unter Einreisenden aus dem anderen Staat sind Bürger dritter Staaten nur dann zu verstehen, wenn sie für den jeweiligen Vertragsstaat eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate besitzen und sich darüber legitimieren können, soweit nicht mit dem jeweiligen dritten Staat abweichende Regelungen getroffen wurden oder werden.

**Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 2:**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden beim grenzüberschreitenden Krankentransport sicherstellen, daß zwischen dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland eine direkte fernschriftliche oder fernmündliche Verbindung aufgenommen wird, um den Zeitpunkt und die Grenzübergangsstelle für die Übernahme abzustimmen, und daß der Kranke ohne Verzögerung direkt umgeladen werden kann.

Für das Abholen des Kranken ist die günstigste Grenzübergangsstelle zu wählen. In Ausnahmefällen kann das Krankentransportfahrzeug die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland passieren.

**Protokollvermerk zu Artikel 3:**

Vorbehaltlich künftiger Regelung über den Modus der Verrechnung der Kosten für medizinische Hilfe trägt jeder Abkommenspartner die in seinem Staat entstehenden Kosten.

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3:**

Die Vergütung für die ärztliche and zahnärztliche Leistung im Rahmen der nach Artikel 3 Absatz 2 gewährten medizinischen Hilfe wird in der Höhe übernommen, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Anspruchsberechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung zu der im Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären. Gewährt werden im Rahmen der stationären medizinischen Hilfe die allgemeinen Krankenhausleistungen.

**Protokollvermerk zu Artikel 4:**

Der aus der Verrechnung der Leistungen entstehende Aktivsaldo wird vierteljährlich über das Konto S der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.

**Protokollvermerk zu Artikel 5:**

Soweit eine dringende, ärztlich bescheinigte Notwendigkeit der Weiterbehandlung oder Wiederbehandlung besteht, wird in Einzelfällen die Übersendung von solchen Arzneimitteln ermöglicht werden, die im empfangenden Staat für den Verkehr zugelassen sind und dort nicht hergestellt werden. Die Übersendung darf nur in dem Verbrauch angemessenen Mengen erfolgen unter Beifügung der Verordnung eines Arztes, der zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im entsendenden Staat zugelassen ist. Dieser nichtkommerzielle Arzneimittelverkehr wird über hierfür nach innerstaatlichem Recht zuständige Stellen (Apotheken) durchgeführt. Die Sendungen dürfen nur Arzneimittel, die in der ärztlichen Verordnung genannt sind, und keine sonstigen Gegenstände enthalten.